

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00034 vom 31. Dezember 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-12-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2024.00034](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2024.00034)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00034 du 31 décembre 2024

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00034 del 31 dicembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren im Juni 1997, ist (nach Fusion mit der Arcosana AG) unstrittig

bei

der

CSS

Kranken-Versicherung

AG

(nachfolgend:

CSS)

für

die

Leistungen

der

obligatorischen

Krankenpflegeversicherung,

einschliesslich

Unfalldeckung,

nach

dem

Bundesgesetz

über

die

Krankenversicherung

(KVG),

versichert. Die monatliche Prämie für das Jahr 2022 betrug Fr. 260.45 (Urk. 13/

### E. 3

).

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 teilte die CSS dem Versicherten mit, als volljähriger Kunde sei er selber für seine Prämien verantwortlich, auch wenn eine andere Person Prämienzahler sei. Da seine Leistungen und Prämien durch den bisherigen Prämienzahler (seinen Vater) nicht lückenlos beglichen worden seien, habe

sie per 1. September 2022 eine neue Police erstellt. Ab

nächsten Monat würde er daher Prämien - und Leistungsabrechnungen erhalten, wobei ihm die Prämien

ab

1.

September

2022

verrechnet

würden

(Urk.

13/1).

Am

12.

November

2022

stellte

die

CSS eine neue Police wegen «Änderung Vertragsrolle», gültig vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022

aus (Urk. 13/13) und stellte dem Versicherten alsdann mit Prämienabrechnung vom 10. Dezember 2022, zahlbar bis

17.

Januar

2023,

die

Prämien

für

die

Monate

September

bis  
Dezember  
2022  
im  
Betrag  
von  
Fr.  
1'041.80  
in  
Rechnung  
(Urk.  
13/2) .  
Da  
der  
Versicherte  
keine  
Zahlung  
leistete , mahnte sie ihn am 18. Februar 2023 für d en Betrag von 795.40 , nämlich Fr.  
1'041.80  
abzüglich  
der  
am  
11.  
Februar  
2023  
für  
den  
Zeitraum  
September  
bis Dezember 2022 nachträglich erhaltenen Prämienverbilligung von Fr.  
246.40. Am 25. März 2023 folgte seitens der CSS eine letzte Zahlungsaufforderung bis 24.  
April  
2023  
an

den

Versicherten

unter

Androhung

der

Betreibung

(Urk.

13/2).

Da

er weiterhin keine Zahlung leistete, leitete die CSS die Betreibung ein. Gegen den Zahlungsbefehl

des

Betreibungsamtes

Illnau-Effretikon

vom

13.

September

2023

in

der

Betreibung

Nr.

«... »

erhob

der

Versicherte

am

18.

September

2023

Rechts vorschlag (Urk.

13/4 ).

Mit Verfügung vom 27.

Oktober 2023 verpflichtete die CSS den Versicherten zur Bezahlung

eines  
Prämienausstands  
von  
Fr.  
795.40,  
von  
Spesen  
im  
Betrag  
von  
Fr.  
150. --  
sowie  
von  
Verzugszinsen  
in  
Höhe  
von  
Fr.  
31.30  
und  
hob  
den  
Rechtsvorschlag  
auf  
(Urk.  
13/5).  
Dagegen  
erhob  
er  
Einsprache  
unter  
Beilage  
der

Prämienabrechnungen an seinen Vater, in d er seine Prämie n  
für die Monate September bis Dezember

2022

enthalten

war,

sowie

der

entsprechenden

Zahlungsquittungen

vom

26. Oktober, 1. November, 16. November und 15.

Dezember 2022 (Urk. 13/7). Darauf hin teilte die CSS ihm mit Schreiben vom 7. Februar  
2024 mit, mittels Zahlungen vom 27.

Oktober, 2.

November, 17.

November und 16.

Dezember 2022 seien

je

Fr.

292.05

auf

das

Konto

seines

Vaters

überwiesen

worden .

Am

10.

Dezember

2022

sei en

eine

Prämienrechnung

an  
den  
Vater  
mit  
einer  
Gutschrift  
von  
Fr.

1'041.80 und eine Prämienabrechnung an den Versicherten mit einer Forderung von Fr.  
1'041.80 erfolgt .

Die betriebene Forderung von 1'030.-- für Prämien, Spesen und Zinsen sei daher rechtens .  
Zur Bezahlung derselben setzte sie ihm eine Frist bis 5. März 2024

(Urk. 13/8 ; Zustellbeleg Urk.

13/9). Mit Einspracheentscheid vom 28.

März 2024 wies sie sodann die Einsprache des Versicherten ab (Urk.

2). 2.

Gegen diesen Entscheid erhob der Versicherte , vertreten durch Rechtsanwalt Zollinger, mit  
Eingabe vom 7. Mai 2024 Beschwerde (Urk. 1) . Darin beantragte er, den Rechtsvorschlag  
nicht aufzuheben und die Betreuung einzustellen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen  
zulasten der CSS (Urk. 1 S. 2). Dazu reichte er einen Auszug des Bankkontos seines Vaters  
ein (Urk. 3). In prozessualer Hinsicht ersuchte der Versicherte um Gewährung des  
«Armenrechts» (Urk. 1 S. 2).

Mit Verfügung vom 13. Mai 2024

setzte das Gericht der CSS Frist zur Beschwerdeantwort an . Ferner setzte es dem  
Versicherten eine Frist von 30 Tagen an, um seine Mittellosigkeit zu substantiieren und zu  
belegen unter der Androhung, dass bei Säumnis davon ausgegangen werde , es bestehe  
keine prozessuale Bedürftigkeit (Urk.

5;

Zustellbelege

Urk.

**E. 6**

und

7).

Mit

Eingabe

vom

20.

Juni

2023,

aufgegeben

bei

der Post am 21. Juni 2024, legte der Versicherte weitere Unterlagen auf (Urk. 9, 10 und 11/2-4). Derweilen teilte ihm die CSS mit Schreiben vom 29.

Mai 2024 mit, dass die von seinem Vater am 27.

Oktober, 2.

November, 17.

November und 16.

Dezember 2022 für ihn einbezahlten Prämien im Konto des Vaters verrechnet worden seien.

Sollte

der

Vater

indessen

zustimmen,

dass

die

entsprechenden

Beträge zur Tilgung der offenen Prämien für die Monate September bis Dezember 2022 auf

sein

Konto

überwiesen

würden,

werde

um

eine

entsprechende

Mitteilung

gebeten (Urk.

13/11). Mit Beschwerdeantwort vom 9. Juli 2024 schloss die CSS auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 12).

Mit Verfügung vom 16. Juli 2024 wies das Gericht das Gesuch des Versicherten um unentgeltliche Rechtsvertretung ab unter Hinweis darauf, dass seine Eingabe vom 20. Juni 2023 verspätet erfolgt sei. Mit derselben Verfügung brachte es ihm die Beschwerdeantwort zur Kenntnis (Urk. 14; Zustellbeleg Urk. 15). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

Streitgegenstand

bilden

die

Prämien

für

die

Monate

September

bis

Dezember

2022

sowie die «Spesen» für deren Eintreibung. Da der Streitwert somit Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§

## **E. 11**

Abs.

1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). 2.

2.1

Nach Art. 61 Abs. 1 Satz 1 KVG legt der Versicherer die Prämien für seine Versicherten fest. Die Prämien sind im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlen (Art. 90 der Verordnung über die Krankenversicherung, KVV). 2.2

In Art. 64a KVG und Art. 105a ff. KVV werden die Folgen der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen geregelt. Beahlt die versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht, so hat der Versicherer ihr gemäss Art. 64a Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 105b Abs. 1 KVV nach mindestens einer schriftlichen Mahnung spätestens drei Monate ab der Fälligkeit der Prämien oder Kostenbeteiligungen eine Zahlungsaufforderung zuzustellen, ihr eine Nachfrist von 30 Tagen einzuräumen und sie auf die Folgen des Zahlungsverzuges hinzuweisen. Der Versicherer muss die Zahlungsaufforderung getrennt von allfälligen anderen Zahlungsausständen zustellen. 2.3

Bezahlt

die

versicherte

Person

trotz

Zahlungsaufforderung

die

Prämien

oder

Kostenbeteiligungen nicht innert der gesetzten Frist, so muss der Versicherer die Betreuung anheben (Art. 64a Abs. 2 KVG). Zu ergänzen ist, dass Krankenversicherer für fällige Prämienforderungen auch ohne rechtskräftigen Rechtsöffnungstitel die Betreuung einleiten, im Falle des Rechtsvorschlags nachträglich eine formelle Verfügung erlassen, mit dieser den Rechtsvorschlag aufheben und nach Eintritt der Rechtskraft derselben (bzw. eines entsprechenden Einspracheentscheids) die Betreuung fortsetzen können. Erforderlich ist, dass in der Verfügung ausdrücklich auf die Betreuung Bezug genommen und der Rechtsvorschlag als aufgehoben erklärt wird. Die Verwaltungsbehörde fällt in dieser Konstellation nicht

nur

einen

Sachentscheid,

sondern

handelt

gleichzeitig

auch

als

Rechtsöffnungsinstanz. Gleiches gilt im Beschwerdefall für die Gerichte (Urteile des Bundesgerichts 9C\_491/2019 vom 24.

Oktober 2019 E.

2.2 und 9C\_193/2010 vom 31. März 2010 E. 1 ; Gebhard Eugster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2.

Auflage, Zürich/Basel/Genf 2018, Art.

64a

Rz

7 ff. ). 2. 4

Verschuldet die versicherte Person Aufwendungen, die bei rechtzeitiger Zahlung nicht entstanden wären, so kann der Versicherer im Übrigen angemessene Bearbeitungsgebühren erheben, sofern er in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Versicherten eine entsprechende Regelung vorsieht (Art.

105b Abs. 2 KVV). 3.

Zwischen den Parteien ist einzig strittig, ob die Prämien des Beschwerdeführers für die Monate September bis Dezember 2022 bereits durch die von seinem Vater zwischen dem

26. Oktober und 15. Dezember 2022 getätigten Zahlungen getilgt wurden (Urk. 1 und 12).  
4.

Es ist belegt, dass die Prämien des Beschwerdeführers  
für die Monate September bis Dezember 2022 mit Prämienabrechnungen vom 16. Juli, 13.  
August, 17.  
September und

#### **E. 15**

. Oktober 2022 zunächst von dessen Vater , der in der damals in Kraft stehenden Police als  
Prämienzahler aufgeführt war , eingefordert

(Urk. 13/7, Beilagen 3-6 zur Einsprache) und von diesem am 26. Oktober, 1.

November, 16. November und 15. Dezember 2022 mit den entsprechenden  
Einzahlungsscheinen auch vollständig einbezahlt wurden (vgl. Urk. 13/7, Beilagen 3-6 zur  
Einsprache). Die Beschwerdegegnerin nahm die Zahlung an, d.h. behielt das Geld ein. Nach  
eigenen , jedoch bestrittenen Angaben schrieb sie die Zahlungen indessen nicht dem Konto  
des Beschwerdeführers, sondern jenem des Vaters gut. Hierüber

informierte

sie

den

Vater

angeblich

mit

Prämienabrechnung

vom

10.

Dezember 2022 (Urk. 12; ferner Urk. 13/8 ).

Derweilen

teilte

die

Beschwerdegegnerin

dem

Beschwerdeführer

mit

Schreiben

vom

#### **E. 20**

Oktober 2022 unter dem Titel «Änderung Prämienzahler» mit, die Police rückwirkend auf den 1. September 2022 neu zu erstellen und ab jenem Zeitpunkt ihm

die

Prämien

in

Rechnung

zu

stellen

(vgl.

Urk.

13/1).

Die

neue

Police ,

gültig

vom

1.

September

bis

31.

Dezember

2022 ,

erstellte

sie

hernach

am

12.

November 2022 (Urk. 13/13) und stellte dem Beschwerdeführer alsdann mit Prämienabrechnung vom 10. Dezember 2022 die Prämien für die Monate September bis Dezember 2022 in Rechnung (Urk. 13/2).

Über den Umstand, dass die von seinem Vater

für

ihn

einbezahlten

Prämien

September

bis

Dezember

2022

letzterem

gutgeschrieben worden sein sollen, wurde der Beschwerdeführer seitens der  
Beschwerdegegnerin

soweit

aktenkundig

erstmalig

mit

Schreiben

vom

7.

Februar

2024

informiert (Urk. 13/8). 5. 5.1

Nach

Art.

3

Abs.

1

KVG

(in

Verbindung

mit

Art.

1

Abs.

1

KVV)

ist

jede

Person,  
die  
in  
der  
Schweiz  
wohnt,  
krankenversicherungspflichtig.

Die  
Rechte  
und  
Pflichten  
der  
krankenversicherten

Person  
ergeben  
sich  
individuell  
aus  
deren  
Versicherungszugehörigkeit.

Das  
Versicherungsverhältnis  
gilt  
jeweils  
lediglich  
für  
die  
angeschlossene

Person. Nur diese wird vom Versicherungsschutz erfasst, denn die obligatorische  
Krankenpflegeversicherung der Schweiz ist nach dem Prinzip der Individualversicherung  
ausgestaltet

(vgl. BGE 143 V 52 E. 5.1). Die Rechte und Pflichten der versicherten Person , worunter  
auch die Entrichtung von Prämien fällt, beruhen auf der persönlichen Zugehörigkeit zum  
Versicherer , welche durch die mit einer Drittperson getroffene Abmachung bezüglich  
Übernahme der Prämien nicht tangiert wird (vgl. Urteile des Eidgenössischen

Versicherungsgerichts K 36/01 vom 13.

Dezember 2001 E. 3b und K 112/05 vom 2. Februar 2006 E. 4.2.2). Obschon somit zunächst der Vater des Beschwerdeführers als Prämienzahler in der Police aufgeführt war, blieb der Beschwerdeführer als versicherte Person jederzeit Schuldner seiner Prämien . 5. 2

Bestehen mehrere Prämien schulden und macht die versicherte Person Tilgung der betriebenen Forderung geltend, sind Art. 86 und 87 OR analog anwendbar (vgl. Gebhard Eugster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG 2 .

Aufl., Zürich/ Basel/Genf, 201 8 , Art. 64a Rz 13 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 9C\_397/2008 vom 29. September 2008 E. 4.1).

G emäss Art. 86 OR ist der Schuldner berechtigt, bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld er tilgen will (Abs. 1). Fehlt

eine

solche

Erklärung,

so

wird

die

Zahlung

auf

diejenige

Schuld

angerechnet,

die der Gläubiger in seiner Quittung bezeichnet, vorausgesetzt, dass der Schuldner nicht sofort Widerspruch erhebt (Abs. 2). Liegt weder eine gültige Erklärung über die Tilgung noch eine Bezeichnung in der Quittung vor, ist die Zahlung auf die fällige Schuld anzurechnen, unter mehreren fälligen auf diejenige Schuld, für die der Schuldner zuerst betrieben worden ist, und hat keine Betreuung stattgefunden, auf die früher verfallene (Art. 87 Abs. 1 OR).

Geldschulden können dabei ohne weiteres auch durch Dritte erfüllt werden (Art. 68 OR). Für die Erfüllungswirkung ist dabei unerheblich, ob der Dritte mit Wissen und Willen des Schuldners erfüllt, als dessen Hilfsperson oder Substitut, oder ob er aus selbständigem Antrieb leistet, ohne vom Schuldner mit der Erfüllung betraut zu sein. Die Erfüllung ist keine rechtsgeschäftliche Handlung, sondern ein Realakt. Sie wird durch die Erbringung der geschuldeten Leistung ohne weiteres bewirkt. Daher bedarf der Dritte zur Leistungserbringung keiner Vollmacht. Auch im Falle der Leistung durch einen Dritten wird die Erfüllung gemäss den Anrechnungsanordnungen von Art. 85 ff. OR bewirkt ( vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.395/2002 vom 4. April 2003 E. 2.2). 5. 3

V orliegend ist

entscheidend, dass d er Vater des Beschwerdeführers als Dritter die ihm

von  
der  
Beschwerdegegnerin  
zugestellten  
Einzahlungsscheine  
verwendete.

Aus  
den  
Prämienabrechnungen

ist  
dabei  
klar  
ersichtlich,

zur  
Tilgung  
welcher

Prämie n, konkret für welchen Monat und für welche

Versicherten, die entsprechenden Zahlungen bestimmt waren. Dies lässt sich auch anhand  
der ausdrücklich im Empfangsschein vermerkten Periode sowie des darin aufgeführten  
Betrags nachvollziehen

(Urk.  
13/7) .

Dabei

galt

der

Vater

im

Zeitpunkt

der

ersten

beiden

Zahlungen

vom

26.

Oktober  
und  
1.  
November  
2022  
gemäss  
der  
damals  
in  
Kraft  
stehenden

Police auch noch als vereinbarter Prämienzahler.

Die Beschwerdegegnerin bestritt dementsprechend auch gar nicht, dass der Vater des Beschwerdeführers gerade die strittigen Prämien einbezahlt hatte. Damit gelten diese indessen als erfüllt und erloschen. Dass der Beschwerdeführer im Frühjahr 2024 keine Zustimmungserklärung seines Vaters beibrachte, ist insoweit unerheblich, als für die Anrechnung einer Zahlung der Wille der Drittperson sowie die konkreten Umstände zum Zeitpunkt der Zahlungen massgebend sind.

Darüber hinaus war es auch nicht der Vater, der einen Wechsel des Prämienzahlers anstrebte, sondern die Beschwerdegegnerin

nahm  
einen  
solchen  
trotz  
inzwischen  
erhaltener  
Prämien  
auf  
ein  
in  
ihrem

Blieben stehendes Datum rückwirkend vor (vgl. ferner zu den Wechseln des Prämienzahlers im Jahr 2023, Urk.

13/11).

Soweit die Beschwerdegegnerin die Beträge entgegen dem Ausgeführten mit Prämienabrechnung vom 10. Dezember 2022 tatsächlich dem Vater gut schrieb, verhielt

sie sich somit wider Treu und Glauben . So steht es nicht in ihrem Ermessen, Zahlungen nach eigenem Gutdünken zu verbuchen , wenn diese für alle Beteiligten klar ersichtlich zur Tilgung einer konkreten, noch offenen Schuld getätigt wurden

–

ungeachtet

ihrer

eigenen

Interessen .

Dass

der

Vater

des

Beschwerdeführers

zusätzlich

auch

noch

gegen

die

angebliche

Gutschriftenanzeige

opponiert,

war

nicht nötig, soweit aus derselben überhaupt hervorging, aus welchem Grund diese erfolgte .

Im

Übrigen

stellt

die

Mitteilung

einer

Gutschrift

auch

noch

keine

Verrechnungserklärung

mit  
anderen  
Forderungen

dar.

Das

mit

dem

Vater

des

Beschwerde führers vorgängig zu den Zahlungen eine abweichende Abrede getroffen worden oder

die

ihm

zugesandten

Prämienabrechnungen

widerrufen

worden

wäre n ,

wurde

seitens der Beschwerdegegnerin nicht behauptet. Schliesslich fällt auf, dass die letzte Zahlung erst am 15.

Dezember 2022 und damit einige Tage nach besagter Prämienabrechnung mit der Gutschrift en anzeige erfolgt e. W eshalb die letzte Prämie

angeblich

vor

der

Einzahlung

gutgeschrieben

wurde,

ist

unerfindlich,

soweit

es

sich

um  
eine  
Gutschrift  
für  
effektiv  
getätigten  
Einzahlungen  
und  
nicht  
bloss  
um  
die  
Löschung  
einer  
Forderungsposition  
im  
Konto  
des  
Vaters  
des  
Beschwerdeführers  
handelt e .

Soweit jenem die Gutschriften anzeige sowie deren Hintergrund oder auch die neue Police bereits bekannt waren , bekräftigte er mit der letzten Zahlung sogar nochmals seinen Willen, die Prämien des Beschwerdeführers bezahlen zu wollen.

Es bleibt zu ergänzen, dass dem Beschwerdeführer aufgrund des intransparenten Vorgehens der Beschwerdegegnerin, welche die Zahlungen entgegennahm, diese jedoch anders als zu erwarten verbuchte , den einzahlenden Dritten hierüber erst Monate später und den Beschwerdeführer erst im Einspracheverfahren (Gutschrift an Vater, Urk. 13/8) respektive Prozess (keine Auszahlung, Urk. 12) aufklärte, nicht zum Vorwurf gemacht werden kann , dass es zur Betreibung kam. Schon deshalb rechtfertigt es sich nicht, ihm Mahnspesen oder Betreibungskosten aufzuerlegen. 6.

Zusammenfassend monierte der Beschwerdeführer zu Recht, dass die eingeforderten Prämien bereits im

Jahr

2022

durch

seinen

Vater

getilgt

worden

sein ;

die

Beschwerde

ist

daher

gutzuhessen .

Es

bleibt

abschliessend

zu

bemerkend ,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens, bei dem die Einzelrichterin gleichzeitig einen Sachentscheid zum Bestand der Forderung und einen Rechtsöffnungsentscheid fällt (Urteil des Bundesgerichts 9C\_491/2019 vom 24. Oktober 2019 E. 2.2), eine Weiterführung der angehobenen Beteiligungen ausser Acht fällt. Vor diesem Hintergrund bleibt es dem Beschwerdeführer unbenommen, das Beteiligungsamt mit Blick auf Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG von diesem Urteil in Kenntnis zu setzen . Dabei

ist

hinreichend,

dass

sich

aus

dem

Ergebnis

eines

Verfahrens

wie

vorliegend

ohne  
Weiteres  
ergibt,  
dass  
die  
Betreibung  
bei  
ihrer  
Einleitung  
ungerechtfertigt  
war ;  
die  
Aufhebung  
der  
Betreibung  
muss  
nicht  
notwendig  
im  
Dispositiv  
förmlich angeordnet sein  
(v gl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts KV.2023.00006 vom  
27.  
März  
2024  
E.  
5.1;  
Urteil  
des  
Bundesgerichts  
4A\_440/2014  
vom  
27.  
November 2014 E. 2 ). 7.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. f bis ATSG).

Nach

Art.

61

lit.

g

ATSG

hat

die

obsiegende

Beschwerde

führende

Person

Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Als weitere Bemessungskriterien nennen die kantonalen Vorschriften das Mass des Obsiegens, den Zeitaufwand und die Barauslagen (§ 34 GSVGer sowie § 7 GebV SVGer). In Nachachtung dieser Grundsätze hat die Beschwerdegegnerin den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer für diesen äusserst simplen Fall sowie unter Berücksichtigung des neuen gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 280.-- mit Fr. 600.-- (inkl. MWST und Barauslagen) zu entschädigen. Die Einzelrichterin erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.